



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 9. April 2015

158. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 52. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015..... 65

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 53. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn..... 66
- Nr. 54. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Brakeler Land..... 66
- Nr. 55. Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde“..... 66

Personalnachrichten

- Nr. 56. Heilige Weihen..... 67

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 57. Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn..... 67

- Nr. 58. Meldung von Musikkutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen 69
- Nr. 59. Hinweise zu Sturmschäden – die nicht unter die Regelung der „Nicht versicherten Risiken“ fallen – Bezuschussung (Broschüre „Versicherungsschutz für das Erzbistum Paderborn“)..... 70
- Nr. 60. Pontifikalhandlungen 2014..... 70
- Nr. 61. Verlust von Dienstaussweisen 71
- Nr. 62. Korrektur zum Personalverzeichnis 2015 (Nachtrag zu KA 2015, Nr. 49.) 71
- Nr. 63. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015 71
- Nr. 64. Warnung..... 72
- Nr. 65. Warnung..... 72

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 52. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus- und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die

Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26. Februar 2015

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 53. Diözesangesetz zur Änderung der Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die „Ordnung für die Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Erzbistum Paderborn“ vom 12. Dezember 2006 (KA 2007, Nr. 7.) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird hinter Satz 2 ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt:


„Eine Beauftragung ist längstens möglich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der beauftragte Laie sein 75. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Geltung.

Paderborn, 13. März 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 46-10.00.1/22

Nr. 54. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Brakeler Land

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Höxter die Pastoralverbände „Brakeler Bergland“ und „Nethgau“ zu einem neuen Pastoralverbund als künftiger Pastoraler Raum zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoraler Raum führt den Namen Pastoralverbund Brakeler Land und umfasst:

Pfarrei St. Michael und St. Johannes Baptist Brakel
 Pfarrei St. Meinolf Bellersen
 Pfarrei St. Petri Kettenfeier Erkeln
 Pfarrei St. Bartholomäus Frohnhausen
 Pfarrei St. Peter und Paul Gehrden
 Pfarrei St. Johannes Baptist Hembsen
 Pfarrei St. Bartholomäus Istrup
 Pfarrei St. Katharina Rheder
 Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk Bökendorf
 Pfarrvikarie St. Marien und St. Georg Riesel
 Pfarrvikarie St. Philippus und Jakobus Schmechten
 Pfarrvikarie St. Agatha Siddessen
 Filialgemeinde St. Josef Beller

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Michael und St. Johannes Baptist Brakel.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. März 2015.

Paderborn, 20. Februar 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.54.1/2

Nr. 55. Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Bis an die Enden der Erde“

Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann

in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2015 ein.

Ihr



Erzbischof von Paderborn

Personalnachrichten

Nr. 56. Heilige Weihen

Am 14. März 2015 wurden durch Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

1. *Kinold*, Werner, Heilig Kreuz, Hagen-Halden
2. *Langer*, Joachim, Heilig Geist, Bielefeld

3. *Lipka*, Klaus, St. Michael und St. Johannes Baptist, Brakel
4. *Okpiz*, Marek, St. Josef, Dortmund-Kirchlinde-Rahm
5. *Pieofke*, Norbert, St. Joseph, Witten-Annen
6. *Soddemann*, Oliver, St. Raphael, Preußisch Oldendorf
7. *Werth*, Joachim, St. Michael und St. Johannes Baptist, Brakel

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 57. Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn

Präambel

Bei der Verwaltung von Kapitalvermögen müssen die Liquiditätsinteressen, die Sicherheitsinteressen und die Ertragskraft gegeneinander abgewogen werden. Bei den Kapitalanlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Die Zweckbindungen sind einzuhalten.

Bestehende Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des Rechtsträgers (z. B. Kirchengemeinde, Gemeindeverband) unter Angabe der Vermögensmasse, zu welcher das Kapital gehört (z. B. Vikariefonds, Fabrikvermögen), und der Zweckbindung (z. B. Sozialfonds) lauten. In der Regel wird zwischen „Betriebsvermögen“ und „Substanzvermögen“ unterscheiden.

Betriebsvermögen

1. Das Betriebsvermögen dient der Führung des täglichen Geschäftsbetriebes (kurzfristige Anlage mit einer Laufzeit bis maximal 2 Jahre). Mittel, die der allgemeinen Rücklage bzw. der Trägerrücklage oder gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen von Kindertagesstätten zuzurechnen sind, sind Teil des Betriebsvermögens. In der Bilanz werden diese Anlagen als „Umlaufvermögen“ klassifiziert.

2. Es darf nur in folgende *Anlageformen* investiert werden:

a) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist unter 2 Jahren), die auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder Geldanlagen durch einen Garantiefonds wie z. B. bei Genossenschaftsbanken gesichert sind. Ist die Einlagensicherung betragsmäßig begrenzt, darf die Summe der Forderungen der anlegenden Körperschaft gegenüber dem jeweiligen Kreditinstitut den abgesicherten Anlagebetrag nicht überschreiten.

b) Eine Anlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen ordentliche Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Rating des Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität (AAA durch Standard & Poors) liegen.

c) Die Basiswährung ist der EUR. Fremdwährungsanlagen sind nicht zulässig.

d) Aktien- und Immobilienanlagen sind nicht zugelassen.

Substanzvermögen

3. Das Substanzvermögen wird i. d. R. mittel- bis langfristig angelegt. Es handelt sich meistens um Fondsvermögen wie z. B. Vikariefonds, welches sich oft aus Grundstücken, Bauten und Verkaufserlösen zusammensetzt. In der Bilanz wird das Substanzvermögen unter „Anlagevermögen“ dargestellt.

4. Bei der Anlage des Substanzvermögens ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streu-

ung der einzelnen Objekte, Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller, zu achten.

5. Das Substanzvermögen ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlagenformen anzulegen:

a) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer anerkannten Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen. Die Geldanlagen sind in EUR zu tätigen.

b) Eine Geldanlage in Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Rating des Geldmarktfonds muss im Bereich hoher Bonität (mindestens A durch Standard & Poors) liegen.

c) Verzinsliche Wertpapiere (Renten und Pfandbriefe) können direkt von der Kirchengemeinde / dem Gemeindeverband erworben werden, wenn diese als Inhaberschuldverschreibung oder Sparbrief ausgestellt werden. Kreditrisiken sind bei allen Kapitalanlagen zu beachten. Kapitalanlagen im Direktbestand müssen ein Mindestrating von AA von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's aufweisen. Die Wertpapiere müssen in EUR nominiert sein.

d) Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen und andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischerweise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Unter strukturierten Wertpapieren sind auch Wertpapiere wie z. B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) etc. zu verstehen.

e) Aktien, Kommanditanteile, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht direkt erworben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken sind hiervon ausgenommen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Vermögen im Rahmen eines Investmentfonds oder einer Vermögensverwaltung durch einen anerkannten Finanzdienstleister verwaltet wird.

f) Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), d. h. OGAW (Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren) und offene Publikums-AIF (AIF = alternative Investmentfonds) außer Dach-Hedgefonds, dürfen erworben werden. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Dach-Hedgefonds, offene Spezial-AIF und geschlossene AIF dürfen nicht erworben werden.

g) Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

h) Der den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) der jeweiligen Fondsanlage zu entnehmende gesetzlich

vorgeschriebene Risikoindikator darf bei Rentenfonds einen Wert von 3, bei Mischfonds einen Wert von 4 und bei Aktienfonds einen Wert von 6 nicht überschreiten.

i) Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.

6. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.

7. Bei der Anlage des Substanzkapitals sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde *folgende Anlagegrenzen und -grundsätze* zu beachten:

a) Die Basiswährung des Vermögens ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EUR sind auf maximal 10 % des Kapitalvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.

b) Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15 % des Kapitalvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlage sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen, und es ist auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel zu achten.

c) Die Anlage in Immobiliensondervermögen (internationale Immobilienfonds, die außerhalb der Eurozone investieren, dürfen maximal 10 % des Gesamtvermögens betragen) ist möglich. Es besteht keine Anlagehöchstgrenze. Allerdings ist auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens zu achten, auch unter Berücksichtigung der „Direktanlagen“, d. h. der als nicht betrieblich notwendig klassifizierten Immobilien im unmittelbaren Eigentum der Kirchengemeinde.

d) Die Kapitalanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Kapitalvermögens zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Kapitalvermögen gerichtet sind. Da das Substanzkapital die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Kapitalvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten. Jederzeitige Zahlungsbereitschaft ist sicherzustellen.

e) Eine durch Wertzuwachs bedingte Überschreitung der vorgenannten Quoten am Kapitalvermögen ist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten an die entsprechende Maximalquote anzupassen.

f) Die Anlage des Substanzvermögens der Kirchengemeinde ist auch innerhalb eines externen Vermögensverwaltungsmandates durch ein Kreditinstitut möglich. In diesem Fall entfällt die Beschränkung des Risikoindikators gern. Abschnitt 5. h). Werden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats die Anlagegrenzen und -grundsätze gemäß Abschnitt 5. h) und Abschnitt 7. a) bis c) überschritten, hat der Vermögensverwalter jährlich nachzuweisen, dass das verwaltete Portfolio insgesamt dem Risikoprofil eines Mischfonds mit einem Risikoindikator gern. Abschnitt 5. h) von 4 entspricht. Die Anforderungen gemäß der Verwaltungsverordnung über die Er-

teilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen, zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2013, Stück 12, Nr. 180., bleiben unberührt.

Sonstiges

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/E 6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, kurz MiFID, werden Kirchengemeinden als „Privatanleger“ eingestuft.

Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände bedürfen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erteilt, wenn die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt, dass die Anlageform beim Kauf der Wertpapiere dieser Richtlinie entspricht. Der Kirchenvorstand bzw. für Gemeindeverbände kath. Kirchengemeinden die Verbandsvertretung oder der von ihr bestellte Verbandsausschuss ist gehalten, mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Anlagegrenzen und -grundsätze zu prüfen und zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahresrechnung vorzulegen.

Diese Regelungen entbinden Kirchenvorstand und Gemeindeverband nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

Paderborn, 17. Februar 2015



Hardt, Generalvikar

Az.: 6/A13-20.00.1/14

Nr. 58. Meldung von Musikenutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen

Seit mehreren Jahrzehnten bestehen zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zwei Pauschalverträge, in denen die pauschale Abgeltung für die Nutzung GEMA-pflichtiger Musik durch Kirchengemeinden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen geregelt ist. Durch diese Form der Pauschalabgeltung ist es den Berechtigten möglich, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abrechnen zu müssen. Auf diese Weise wird im Interesse aller Beteiligten ein erhebliches Maß an Verwaltungsaufwand vermieden.

I. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) teilt mit, dass der erste Pauschalvertrag (betr. Musikenutzung in Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art) unverändert fortbesteht und diesbezüglich auch künftig keine Meldepflicht gegenüber der GEMA besteht.

II. Bezüglich des zweiten Pauschalvertrages (betr. Musikenutzung bei Konzerten und kirchlichen Veranstaltungen) hat die GEMA jedoch darauf bestanden, für bestimmte Fallgruppen ab dem Jahr 2015 eine Meldepflicht einzuführen, um einen Überblick über die Nutzung entsprechender Musik im kirchlichen Bereich zu erhalten.

Künftig sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Pauschal abgeglichene und weiterhin nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Bei folgenden Veranstaltungen besteht auch zukünftig keine Meldepflicht:

- ein Gemeindefest jährlich;
- ein Kindergartenfest jährlich pro Kita;
- eine adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich;
- eine adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht gewerbliche Musiker sind;
- eine Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik pro Monat.

Auch Hintergrundmusik („Musikberieselung“), z. B. in Senioren- oder Jugendtreffs, unterliegt keiner Meldepflicht.

2. Pauschal abgeglichene, jedoch ab 2015 meldepflichtige Veranstaltungen

Folgende Fallgruppen sind zwar weiterhin über den Pauschalvertrag abgegolten, doch besteht ab 2015 gegenüber der GEMA eine Meldepflicht:

- Konzerte mit ernster Musik;
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut;
- Konzerte mit Gospel;
- Konzerte mit Unterhaltungsmusik, sofern dafür kein Eintritt oder eine Spende anfällt, sowie
- sonstige Veranstaltungen mit Livemusik, wenn die Ausübenden bzw. Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind.

Zudem sind Mehrveranstaltungen der unter Ziffer 1) genannten Fallgruppen, wie etwa ein zweites Gemeindefest oder ein zweites Kindergartenfest, meldepflichtig.

3. Nicht pauschal abgeglichene und meldepflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die schon bisher nicht über den Pauschalvertrag abgegolten waren und daher separat zu vergüten waren, sind ebenfalls meldepflichtig. Dazu gehören

- Konzerte der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende;
- Gemeindefeste mit überwiegend Tanz;
- andere Tanzveranstaltungen;
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen).

Für die Meldungen ist das im Internet unter www.wgkd.de/verwertungsgesellschaften abrufbare Formular „GEMA Meldebogen/Veranstaltungen (VDD)“ zu verwenden.

Die Meldungen müssen bis spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein.

Wegen der von der GEMA relativ kurzfristig geforderten Umstellung vom alten auf das neue Verfahren ist jedoch eine Einführungsphase von einem Jahr eingeplant, innerhalb derer Nachmeldungen für bereits erfolgte Nutzungen grundsätzlich noch möglich sind. Es bleibt somit ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten zu beseitigen.

Für die im Zuge der Meldepflicht auftretenden Fragen wird auf das unter www.wgkd.de/verwertungsgesellschaften veröffentlichte Merkblatt („Merkblatt GEMA Meldebogen [VDD]“) verwiesen. Darüber hinaus stehen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Ansprechpartner der jeweiligen GEMA-Bezirksdirektion zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind im Internet unter www.gema.de abrufbar. Auskunft erteilt ferner das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, ZA Rechtsamt (Tel. 05251/125-1351, E-Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de) oder die Geschäftsstelle des VDD, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (E-Mail: s.koller@dbk.de).

Az.: 1.7/D 14-40.01.1/1

Nr. 59. Hinweise zu Sturmschäden – die nicht unter die Regelung der „Nicht versicherten Risiken“ fallen – Bezuschussung (Broschüre „Versicherungsschutz für das Erzbistum Paderborn“)

„Sturmschäden“ an Bäumen werden, sofern der Baum nicht gänzlich mitsamt seiner Wurzel umfällt, bei einer vorhandenen Sturmversicherung vom Versicherer nicht reguliert.

Eine Bezuschussung gemäß den Regelungen für „Nicht versicherte Risiken“ (Sturm) würde hier somit ebenfalls nicht erfolgen.

Um außergewöhnliche Belastungen, die durch diese Situation für Kirchengemeinden entstehen würden, abzumildern, wurde rückwirkend ab dem 01.01.2014 folgende Regelung getroffen:

– Die Finanzierung dieser Sturmschäden kann zu 70 % über die „Baupauschale“ erfolgen – die restlichen 30 % sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde bzw. Spenden und Kollekten zu finanzieren.

– Bei Schäden über 15.000,00 € erfolgt eine freiwillige Bezuschussung durch das Erzbistum. Anträge sind an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Die Maßnahme wird mit 70 % bezuschusst. 30 % sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde bzw. Spenden und Kollekten zu finanzieren.

Nr. 60. Pontifikalhandlungen 2014

a) Erzbischof Hans-Josef Becker spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Lippstadt-Rüthen 1189 Firmlingen

des Weiteren in:

der Katholischen Hochschulgemeinde Dortmund	15 Firmlingen
insgesamt	1204 Firmlingen

b) Weihbischof Manfred Grothe spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Emschertal	215 Firmlingen
des Weiteren in:	
Hl. Kreuz, Detmold	60 Firmlingen
insgesamt	275 Firmlingen

Weihbischof Manfred Grothe konsekrierte am 06.12.2014 den Altar der Kirche St. Pankratius in Gütersloh.

c) Weihbischof Matthias König spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hellweg	1286 Firmlingen
im Dekanat Südsauerland	1943 Firmlingen
im Dekanat Waldeck	122 Firmlingen
im Dekanat Hochsauerland-Mitte	419 Firmlingen

des Weiteren in:

PV Salzkotten	73 Firmlingen
Hövelhof/-Riege	90 Firmlingen
PV Delbrück	102 Firmlingen
St. Gorgonius u. Petrus Ap. Minden	12 Firmlingen
St. Ewaldi Dortmund	77 Firmlingen
Kroatische Gemeinde	34 Firmlingen

Erwachsenenfirmung Paderborn	46 Firmlingen
Erwachsenenfirmung Dortmund	48 Firmlingen

insgesamt 4252 Firmlingen

d) Weihbischof Hubert Berenbrinker spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück	1177 Firmlingen
im Dekanat Hochsauerland-Ost	975 Firmlingen
im Dekanat Hagen-Witten	734 Firmlingen

des Weiteren in:

St. Dionysius Elsen	68 Firmlingen
St. Marien Schwerte	60 Firmlingen

insgesamt 3014 Firmlingen

Weihbischof Hubert Berenbrinker konsekrierte am 10.08.2014 den Altar der Kirche St. Laurentius in Meerhof.

e) Abt em. Dr. Dominicus Meier OSB spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Höxter	1155 Firmlingen
im Dekanat Siegen	368 Firmlingen

des Weiteren in:

St. Bonifatius Paderborn	45 Firmlingen
St. Heinrich Paderborn	16 Firmlingen

insgesamt 1584 Firmlingen

f) Abt em. Stephan Schröer OSB spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Höxter	250 Firmlingen
im Dekanat Siegen	305 Firmlingen

insgesamt 555 Firmlingen

g) Domkapitular Prälat Thomas Dornseifer spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück	90 Firmlingen
im Dekanat Höxter	88 Firmlingen
insgesamt	178 Firmlingen

h) Domkapitular Msgr. Andreas Kurte spendete im Jahr 2014 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Höxter	159 Firmlingen
-------------------	----------------

Nr. 61. Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis für Pfarrer Viktor Primus, Nr. 1105/2 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis für Pfarrer Bernhard Dlugosch, Nr. 3/0497 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 62. Korrektur zum Personalverzeichnis 2015 (Nachtrag zu KA 2015, Nr. 49.)

Die Zahl in Klammern bezeichnet die Seitenzahl.

Knust, Wolfgang (299)

Die korrekte Anschrift lautet: „Dechant-Heimann-Str. 5, 58642 Iserlohn, Tel. 02374.5093888“

Nr. 63. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis in der Zeit von Dienstag, 28. April bis Pfingstsonntag, 24. Mai 2015 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

„An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „... dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „... die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends“.

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein – für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene ... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Renovabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

– Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.

– Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Karl Kardinal Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

– Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der *Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa* in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 16./17. Mai 2015

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (KA 2015, Nr. 52.) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

– *Predigt/Hinweis* auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, Seite 18ff.) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)

- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass

- die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
- die Spende zum Pfarramt gebracht oder
- sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

– Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung / den Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „*Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.*“

– Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff.)

– Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ zu überweisen an: BIC: GENODEM1BKC, IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

– Die *Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde!“* von Schwester *Hanni Rolfes MSC* legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novengebete zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

– Besonders hingewiesen sei auf das *Aktions-Themenheft*, das mit den „*Bausteinen für den Gottesdienst*“ auch *Predigtimpulse* an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/-innen an Gymnasien (Themenheft, Seite 40-46). Außerdem gibt es zur

Renovabis-Pfingstaktion einen *Pfarrbriefmantel* und ein *Gebetsbild*, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich *Reportagen* sowie *Impulse und Handlungsvorschläge*. Alle Aktionsmaterialien sowie *Filme, Länderprofile, Landkarten* sind online unter www.renovabis.de/aktion auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der *Solidaritätsaktion Renovabis*, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 081 61/5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 081 61/5309-44

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de, c/o Versanddienstleister MVG, Aachen

Nr. 64. Warnung

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Päpstliche Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreiteten Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollen.

Nr. 65. Warnung

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und seine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass weder ein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet noch eine solche Person bekannt ist.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.